

Selbstverständlich sind diese Vereine nur dann in der Lage, wirksam einzugreifen, wenn jedes einzelne Mitglied auf seinem Plage seine Pflicht tut. Wie es um die rechtlichen Verhältnisse in Kriegszeiten bestellt ist, haben wir in dem Artikel »Im Zeichen des Krieges« in Nr. 180 darzulegen gesucht: sie sind — um die Quintessenz wiederzugeben — nicht so, daß man die Flinte ins Korn werfen könnte, sondern erfordern schon um deswillen die größte Aufmerksamkeit, als in jedem einzelnen Falle der Nichterfüllung erst der Nachweis der Unmöglichkeit zu erbringen ist. Aus diesem Grunde kann auch Anzeigen (vgl. Nr. 180/2), in denen Sortimentsfirmen ganz allgemein die Annahme bestellter Sendungen ablehnen, eine rechtliche Wirkung nicht beigemessen werden. Wenn wir die Inserate gleichwohl aufgenommen haben, so liegt der Grund darin, daß wir die Verhältnisse nicht in jedem einzelnen Falle nachprüfen können, sondern eine Stellungnahme dazu den Verlegern überlassen müssen. Sie wird nach unserem Dafürhalten eine dem Sortimenter umso günstigere sein, je weniger allgemein gehalten die Bitte um Rücknahme oder Nichtlieferung bestellter Sendungen ist, da man es keinem Verleger verdenken wird, wenn er in jedem einzelnen Falle die Gründe der Nichtannahme wissen will.

Andererseits wäre es dringend erwünscht, wenn die Verleger die Herausgabe ihrer fertig vorliegenden Neuigkeiten und Fortsetzungen so lange hinausschieben würden, bis die Verhältnisse einigermaßen geklärt und namentlich die Beziehungen zwischen Kommittenten und Kommissionären auf eine festere Grundlage gestellt sind. In einigen Wochen wird man so weit sein, daß jeder weiß, welche Leistungen von den Parteien aufgebracht und welche Verpflichtungen übernommen werden können. Dann wird sich auch die Einlösung glatter abwickeln als heute, wo zu erwarten steht, daß die Pakete überhaupt nicht angenommen werden, sondern in Leipzig liegen bleiben, zumal Postsendungen nach den westlichen und östlichen Grenzorten von der Beförderung ausgeschlossen sind. Wer die Auslassungen der Kommissionär-Vereine gelesen hat, wird daraus ersehen haben, daß in diesen Kreisen alles getan wird, um so rasch als möglich wieder ins alte Gleis zu kommen. Aber so wenig den Kommissionären zugemutet werden kann, daß sie Barpakete ohne Deckung einlösen, so wenig wird man von ihnen unnütze Arbeit fordern dürfen. Und unnütze Arbeit, zu deren Erledigung es ohnehin an Arbeitskräften fehlt, bedeutet es, wenn jetzt Barsendungen ohne oder mit alten Bestellszetteln hinausgeschickt werden. Viel zweckmäßiger wäre es für die Verleger, die für die Klärung des Verhältnisses zwischen Kommittent und Kommissionär erforderliche Zeit auch ihrerseits zu Feststellungen ihrer Kontinuationen usw. zu benutzen und sich die Frage vorzulegen, wie ihr Betrieb am besten auf die veränderten Verhältnisse eingestellt werden kann.

nen. Vom Reichsmarineamt und der Admiralität der Marine ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß in der Presse »auch solche Sachen nicht veröffentlicht werden dürfen, die Büchern und anderen Publikationen entstammen und in Friedenszeiten unbedenklich Verbreitung finden konnten«. Darauf wird auch der Buchhandel Rücksicht nehmen müssen, zumal der Begriff militärische Geheimnisse ein sehr weitgehender ist, da darunter alle (Schriften, Zeichnungen und andere) Gegenstände zu verstehen sind, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Gleichgültig ist dabei, ob eine ausdrückliche Erklärung der zuständigen Behörde über den sekretären Charakter dieser Gegenstände vorliegt oder nicht (vgl. hierzu das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914, besonders die §§ 1, 2, 3, 4, 8 u. 19, sowie StGB. § 360).

§ 3, 6 des Kriegszeitungsgesetzes vom 13. Juni 1873, auf Grund dessen die Beschlagnahme aller militärisch brauchbaren Karten im Besitze von kartographischen Instituten, Kartenverlegern und Buchhandlungen angeordnet wurde, hat nachstehenden Wortlaut:

(§ 3. Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:)

6. Gewährung der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

Dahin gehören auch Erwägungen, ob und inwieweit sich eine Einschränkung des Betriebs und damit eine Entlassung von Arbeitskräften notwendig macht. So fern es uns liegt, uns in die privaten Verhältnisse der Berufsgenossen einzumischen, so möchten wir doch auf das Beispiel zahlreicher buchhändlerischer Firmen hinweisen, die ihre Angestellten auch in schwieriger Zeit über Wasser zu halten suchen. Nichts bringt die Menschen einander so nahe, als gemeinsame Not, und nichts bindet fester, als die Gewißheit, dem andern mehr als ein bloßes Nutzungsobjekt zu sein. Vielleicht hat gerade die deutsche Sozialpolitik wesentlich mit dazu beigetragen, daß jetzt alle Deutschen zur Verteidigung des Vaterlandes zusammenstehen. Wissen sie doch, daß, in den Kreis seiner Interessen einbezogen, ihr eigenes Wohl zu fest mit dem der Heimat verknüpft ist, als daß sie nicht alles daranzugeben bereit wären, was dem Vaterlande nützt. Aber noch ist der Arbeiterschutz nicht so ausgebildet, daß er eine Sicherung in so schweren Zeiten zu bieten vermag, wie sie jetzt über uns hereingebrochen sind. Gewiß wird nicht jeder Geschäftsinhaber in der Lage sein, es der großen Leipziger Firma nachzutun, die jedem verheirateten zu den Waffen einberufenen Angestellten nicht nur sein volles Monatsgehalt auszahlt, sondern ihm auch die Zusage der weiteren vollen Gehaltszahlung an die Familie während der Dauer des Krieges mit auf den Weg gab. Aber wenn sich jeder gegenüber den Familien der verheirateten Angestellten nach Vermögen besteuert, so wird ihm daraus nicht minder Segen erwachsen, wie denjenigen, die unter persönlichen Opfern die Weiterbeschäftigung ihrer Angestellten zu ermöglichen suchen. Vor allem sei hier auch die Bitte ausgesprochen, des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen zu gedenken, an den in diesen Zeiten Anforderungen herantreten werden, die jeden Berufskollegen unter diese Fahne rufen.

Ausgehend von dem Gedanken, daß eine Fachzeitschrift von der Mitarbeit aller Berufsgenossen getragen sein müsse, haben wir uns wiederholt an die Leser gewandt und sie um ihre Meinungsäußerung oder um Einsendung von Material gebeten. Auch heute möchten wir an sie herantreten und ihre Unterstützung zu einer Zusammenstellung von Vorschlägen und Anregungen erbitten, die wir unter dem Titel:

#### Freiwillige Kriegseleistungen

im Sprechsaal des Börsenblattes — soweit nicht besondere Gründe eine Abweichung wünschenswert erscheinen lassen — veröffentlichen möchten. Sie soll Antwort auf die Frage geben, was von buchhändlerischer Seite aus geschieht und geschehen kann, um der Not des Vaterlandes und der Not in den Reihen unserer Berufsgenossen zu steuern. Wir machen in dieser Nummer damit den Anfang und hoffen, daß der Wille zu helfen immer das Rechte treffen, und es einer dem anderen an Opfersinn und Gemeinnützigkeit zuvortun möge!

### Die Aufhebung des Verlagsvertrages.

Von Syndikus A. Ebner.

(Fortsetzung zu Nr. 183.)

2. Nicht selten gelangen Verlagsverträge zur Aufhebung, weil sie nichtig oder anfechtbar sind.

a) Nichtigkeitsgründe gibt es eine ganze Reihe. Unerörtert sollen hier die des Scheins und Scherzes (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 117, 118) bleiben, weil diese Fälle keine praktische Bedeutung haben.

a) Nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, falls sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Über die Nichtigkeit von Verlagsverträgen läßt sich keine gesetzliche Vorschrift aus, sie sind also stets nichtig, sobald sie einem gesetzlichen Verbot zuwiderlaufen.

Welche gesetzlichen Verbote kommen hier in Betracht? Die Frage ist nicht leicht zu beantworten. Gehören hierher alle strafbaren Handlungen, z. B. Beleidigung, grober Unfug, Verbreitung unzüchtiger Schriften, Gotteslästerung? Und wie verhält es sich, wenn der Vertrag über ein erst herzustellendes Werk ge-